

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Parteiordnungsverfahren**  
**3/1975/P**  
**23.10.1975**

SPD-Ortsverein F-N,  
vertreten durch den Vorsitzenden, B aus F

- Antragsteller -

g e g e n

W aus F

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)  
Dr. Claus Arndt  
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Schiedskommission II des Bezirks H-S vom 13. Januar 1975 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß W nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

### **Tatbestand**

I.

Der Antragsgegner, langjähriges Mitglied der SPD, ist Mitglied des H. Elternvereins und übt Funktionen in dessen F'er Bezirksvorstand aus. Der h. Elternverein hat die h. Schulpolitik, insbesondere die Einführung der Gesamtschule als Regelschule, die Rahmenrichtlinien des

h. Kultusministers für Deutsch und Gesellschaftskunde und den h. Schulentwicklungsplan III heftig bekämpft und vor allem behauptet, sie verletzen das grundgesetzlich gewährleistete Elternrecht und verstießen auch sonst gegen Verfassungsrecht und bildungspolitische Vereinbarungen der Länder. Der H. Elternverein hat insbesondere in der Landtagswahl 1974 die Bildungspolitik der SPD angegriffen und in diesem Wahlkampf klar gegen die SPD Stellung bezogen. Der Antragsgegner hat sich die Auffassungen des h. Elternvereins voll zu Eigen gemacht und in Auseinandersetzungen mit der SPD stets diese Auffassungen mitvertreten. Er hat im Rahmen seiner Funktionen im h. Elternverein dessen Aktivitäten gegen die h. Schulpolitik mitorganisiert. Er hat geduldet, daß seine Mitgliedschaft in der SPD vom Elternverein in diesen Auseinandersetzungen insbesondere im Landtagswahlkampf ausdrücklich herausgestellt wurde.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund des Vorbringens aller Beteiligten in den Vorinstanzen. Darauf und auf die Begründung der Beschlüsse der Schiedskommission beim Unterbezirk F vom 30.10.1974 und der Bezirkskommission II des Bezirks H-S vom 18.12.1974 wird Bezug genommen.

## II.

Der Antragsgegner wurde auf Antrag des Ortsvereins F-N durch Beschluß der Schiedskommission beim Unterbezirk F.. vom 30.10.1974 aus der SPD ausgeschlossen.

Gegen diese Entscheidung legte er Berufung bei der Bezirksschiedskommission ein. Die Bezirksschiedskommission II des Bezirks H-S wies mit Beschluß vom 18.12.1974 die Berufung zurück.

Dagegen legte der Antragsteller am 21.1.1975 Berufung zur Bundesschiedskommission ein.

Er beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung festzustellen,

daß er sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe.

Er trägt vor

- nicht der Vorstand des Ortsvereins F-N, sondern nach der Unterbezirkssatzung nur die Mitgliederversammlung habe ein Parteiordnungsverfahren gegen ihn einleiten dürfen. Das Verfahren gegen ihn sei schon deswegen unzulässig.

- Im Rahmen seiner Tätigkeit im H. Elternverein, dem auch ein Sozialdemokrat angehören dürfe, habe er die Pflicht gehabt, den Verein zu fördern und die schulischen Belange der h. Eltern zu vertreten.

- Durch eine Fülle von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und anderer hoher Gerichte sei festgestellt, daß das Elternrecht das Recht umfasse, die Bildungswege der Kinder zu bestimmen. Insbesondere müsse Eltern die Möglichkeit eingeräumt werden, an Stelle der integrierten Gesamtschule eine Gymnasialausbildung für ihre Kinder zu wählen. Gegen diese Rechtsgrundsätze verstoße die h. Schulpolitik. Für dieses Recht setzten sich die h. Eltern ein.

- Mit dieser Schulpolitik und mit auch in der Form heftigen Angriffen auf sie habe er nie die SPD identifiziert, sondern stets nur einzelne Mitglieder, deren Auffassungen er bekämpft habe.

- Die einseitige Haltung seines Ortsvereins, der gegen ihn den Parteiausschluß beantragt habe, sei z.B. daran zu erkennen, daß er andere Mitglieder, die mit Kommunisten kooperiert und sich durch Unterschriftenleistungen solidarisiert hätten, lediglich verwarnt habe.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt im wesentlichen sein Vorbringen aus den Vorinstanzen.

Auch zu dem Vorbringen der Beteiligten wird auf die Schriftsätze und die Beschlüsse in den vorinstanzlichen Verfahren Bezug genommen.

### **Gründe**

Die Berufung ist zulässig.

Die Bundesschiedskommission hat beschlossen, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung).

Das Vorbringen des Antragsgegners gegen die Zulässigkeit des gesamten Verfahrens ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht dargelegt, daß der Vorstand des Ortsvereins F-N befugt war, das Parteiordnungsverfahren zu beantragen. Der Ortsvereinsvorstand ist handlungsberechtigtes Organ einer zur Antragstellung befugten Organisationsgliederung (§ 35 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Organisationsstatut). Das Statut des Unterbezirks F steht dem nicht entgegen. Es enthält keine Bestimmung, die ausdrücklich nur der Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens überträgt. Der Ortsvereinsvorstand handelte demnach im Rahmen seiner allgemeinen politischen und organisatorischen Leitungsbefugnis.

### III.

Auch das Vorbringen des Antragsgegners in der Sache ist unbegründet.

Schon in der Begründung der Bezirksschiedskommission wurde klargestellt, daß nicht die Mitgliedschaft des Antragsgegners im H. Elternverein - die Sozialdemokraten erlaubt ist - und nicht seine schul- und bildungspolitischen sowie verfassungsrechtlichen Auffassungen, die durchaus von denen anderer Mitglieder der SPD und natürlich auch von denen sozialdemokratischer Mandatsträger abweichen können, der Grund für seinen Parteiausschluß sind.

Der Antragsgegner hat vielmehr, wie beide Vorinstanzen zu Recht dargelegt haben, durch seine völlige Identifizierung mit allen Forderungen und mit den Methoden des H. Elternvereins in seiner Auseinandersetzung über die h. Schulpolitik die Grundsätze und die Ordnung der SPD erheblich verletzt und ihr schweren Schaden zugefügt. Er hat nicht, wie dies Grundsätze und Ordnung der SPD erfordern und wie es für jeden Sozialdemokraten selbstverständlich sein sollte, auf einen Ausgleich divergierender Interessen, auf eine Annäherung oder mindestens eine gegenseitige Respektierung unterschiedlicher Standpunkte hingearbeitet, sondern sogar mitgeholfen, den Eindruck zu erwecken, die SPD müsse wegen ihrer Schulpolitik als Regierungspartei abgelöst werden. Das ist ein Verhalten, das mit der Mitgliedschaft in der SPD auf keinen Fall mehr vereinbar ist. Weiter maßgebend für die Entscheidung der Bundesschiedskommission war auch die Form, in der der Antragsgegner die Auseinandersetzung mit einem wesentlichen Teil der Politik der SPD und mit führenden Repräsentanten dieser Partei geführt hat. Sie ließ jede Rücksichtnahme auf die Solidarität unter Genossen vermissen und kann nur als in hohem Maße unsolidarisch bezeichnet werden. Ohne ein Mindestmaß an erkennbarer persönlicher Achtung können aber politische Meinungsverschiedenheiten in der SPD nicht ausgetragen werden, ohne die Partei zu sprengen. Das muß selbst dann gelten, wenn der Antragsgegner sich bisweilen provoziert fühlte. Die Ordnung der Partei sieht Mittel und Wege vor, hier Abhilfe zu schaffen. Der Antragsgegner

hat sich hierum aber nicht bemüht. Mit dem zu Recht erfolgten Ausschluß aus der SPD wird daher, das bleibt wegen der Äußerungen über dieses Verfahren in der Öffentlichkeit noch einmal festzustellen, das Recht des Antragsgegners und das Recht aller Mitglieder der SPD, in schul- und bildungspolitischen ebenso wie in allen anderen Fragen abweichende Auffassungen zu haben und sie auch nachdrücklich zu vertreten; das Recht auf der Basis des G. Programms für eine Änderung der jeweils aktuellen Politik der SPD in Bund, Ländern und Gemeinden sich einzusetzen; schließlich das Recht, in Interessenverbänden tätig zu sein und die Auffassungen solcher Verbände auch in der SPD unter Beachtung der Grundsätze und der Ordnung der eigenen Partei zu vertreten, nicht in Frage gestellt.

Die Hinweise des Antragsgegners auf das Verhalten des Ortsvereinsvorstandes F-N gegenüber anderen Mitgliedern können auch zu keiner anderen Beurteilung führen. Die Gliederungen der SPD haben nach ihrem von ihnen politisch zu verantwortenden Ermessen zu entscheiden, wie sie sich mit Mitgliedern auseinandersetzen, die nach ihrer Auffassung gegen Ziele, Grundsätze und Ordnung der SPD verstoßen haben.